

Bauleitplanung der
Stadt
Mayen

Bebauungsplan
"Heckenberg II"

Verträglichkeitsvorprüfung Artenschutz

Ingenieurgesellschaft
Dr. Siekmann + Partner mbH
Segbachstraße 9
56743 Thür

Februar 2023

INHALTSVERZEICHNIS

1.0 Allgemeines

- 1.1 Lage und Geltungsbereich
- 1.2 Rechtliche Grundlagen und landespflegerische Aufgabenstellung

2.0 Landschaftsanalyse und Bewertung

- 2.1 Geschützte und schützenswerte Flächen und Objekte
- 2.2 Heutige potentielle natürliche Vegetation
- 2.3 Bestandssituation
- 2.4 Zusammenfassende Bewertung

4.0 Artenschutzrechtliche Vorprüfung

- 4.1 Prüfinhalte
- 4.2 Liste der streng geschützten Arten
- 4.3 Potentiell betroffenes Arteninventar und Ergebnisse

5.0 Fotodokumentation

1.0 Allgemeines

1.1 Lage und Geltungsbereich

Die Stadt Mayen plant die Ausweisung eines Baugebietes nordwestlich der vorhandenen Siedlungslage.

Für den Planbereich gibt es schon einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung „Heckenberg II“ vom 03.04.1998.

Da dieser aber nicht mehr den Anforderungen entspricht erfolgt eine Überplanung auf der rechtlichen Grundlage des § 13 a BauGB.

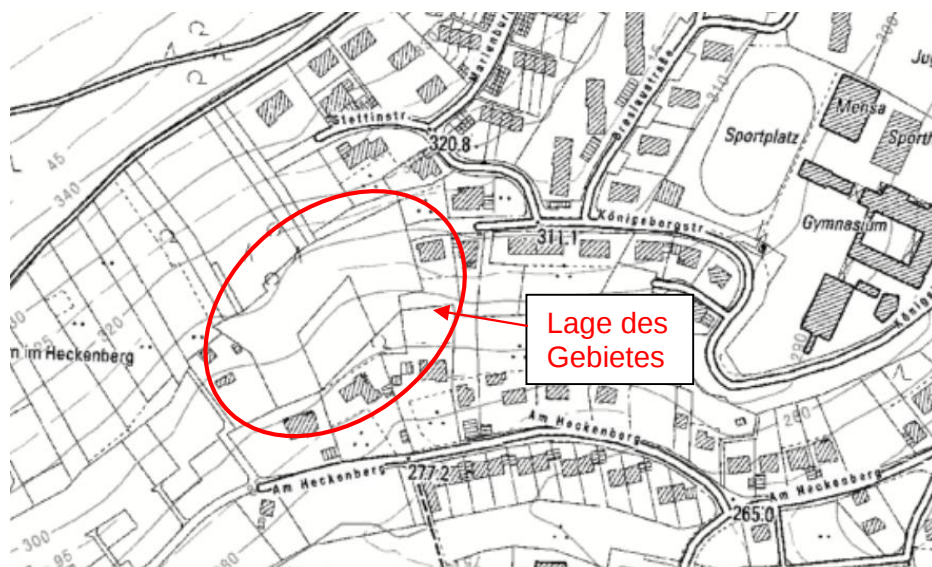
Betroffen sind innerhalb der Gemarkung Mayen, Flur 19, die Parzellen

117/7	402 qm
147/6	113 qm
270/2	502 qm
270/3	255 qm
270/4	1161 qm
278/3	63 qm
279/5	362 qm
279/6	1253 qm
279/2	544 qm
286/6	5927 qm
Summe	10582 qm

Topografisch gesehen fällt das Gelände von Nordosten bei ca. 316 m ü. NN auf ca. 311 m ü. NN nach Nordwesten und nach Südwesten auf ca. 292 m ü. NN sowie Südosten auf ca. 299 m ü. NN.

Das Planungsgelände umfasst im Nordwesten vorhandene Wohnbebauung mit Erschließungsstraße sowie im südlichen Randbereich und mittleren südlichen Bereich bewaldete Bereiche als Reste des ehemals vollständig bestockten Hanges und Gebüsche. Ansonsten wird es bereits jahrelang regelmäßig von Gehölzbewuchs freigehalten und entspricht somit einer Schlagflur bzw. einer flächenhaften Hochstaudenflur mit vegetationslosen Bereichen.

Nach Osten, Süden und Westen grenzt vorhandene Wohnbebauung mit Gärten an. Nach Norden erstrecken sich die Waldflächen des „Heckenberg“.



Topographische Karte aus https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php

Mayen.2023

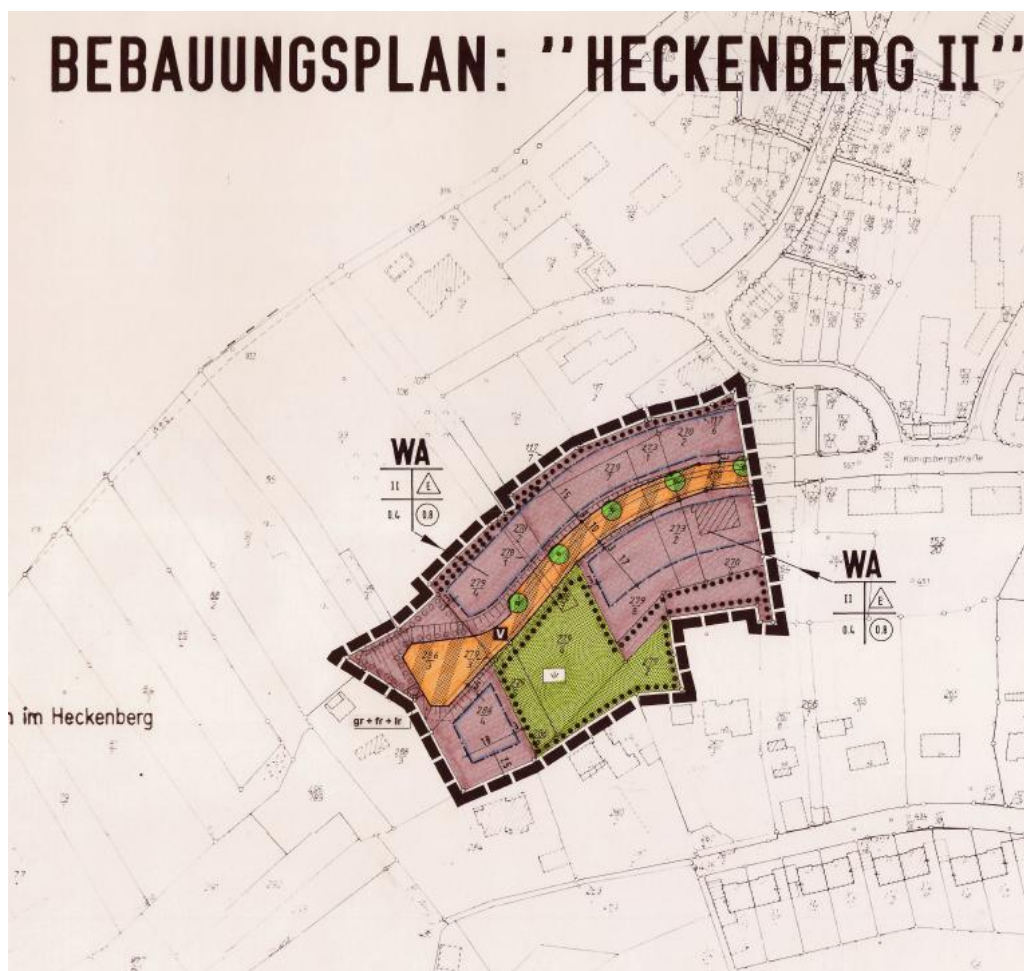
1.2 Rechtliche Grundlagen und landespflegerische Aufgabenstellung

Da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt (§13a Abs. 1 Nr.1 BauGB) ist die Durchführung einer Umweltprüfung sowie das Verfassen eines Umweltberichtes und die Erstellung einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung nicht erforderlich.

Jedoch sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit § 10 (2) des Landesnaturschutzgesetzes von Rheinland-Pfalz (LNatSchG RP) im Hinblick auf die möglichen Betroffenheiten streng geschützter Arten zu überprüfen.

Dazu wird der Geltungsbereich bzw. angrenzende Bereiche, auf den sich die im Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffe auswirken könnten, erfasst und zunächst durch eine Vorprüfung auf der Basis des Biotoppotentials und der vorhandenen Daten für den Raum hinsichtlich der artenschutzrechtlich relevanten Arten auf mögliche Risiken untersucht.

Wenn diese Vorprüfung die Notwendigkeit einer Artenschutzrechtlichen Prüfung für bestimmte Artgruppen bzw. Arten ergibt, wird dies in einem nächsten Schritt veranlasst.



Bebauungsplan „Am Heckenberg II“, Planurkunde von 1998



2.0 Landschaftsanalyse und Bewertung

2.1 Geschützte und schützenswerte Flächen und Objekte

Es befinden sich keine Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützten Landschaftsbestandteile im Bereich der Planungsfläche.

Das Plangebiet befindet sich im LSG „Rhein-Ahr-Eifel“ (Verordnung vom 23. Mai 1980), wobei nach § 1 (2) der Verordnung gilt:

„Die Flächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines bestehenden oder künftig zu erlassenden Bebauungsplanes mit baulicher Nutzung und innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 des Bundesbaugesetzes sind nicht Bestandteile des Landschaftsschutzgebietes.“

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb von FFH-Schutzgebieten oder Schutzflächen der EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-RL).

In ca. 600 m westlicher Entfernung (Luftlinie) verläuft die Nette, welche Bestandteil des FFH-Gebietes „Nettetal“ (5610-301) ist.

Ziel:

Allgemein gelten als Erhaltungsziele eines FFH-Gebietes die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für die in Anhang I und Anhang II der Richtlinie genannten Lebensräume bzw. Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung.

Lebensraumtypen (Anhang I):

3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

- 3260 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*
 - 4030 - Trockene europäische Heiden
 - * 40A0 - Subkontinentale peripannonische Gebüsche
 - 5130 - Formationen von *Juniperus communis* auf Kalkheiden und -rasen
 - * 6210 - Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*), (* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)
 - 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
 - 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
 - 8150 - Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas
 - 8220 - Silikاتفelsen mit Felsspaltenvegetation
 - 8230 - Silikاتفelsen mit ihrer Pioniervegetation (*Sedo-Scleranthion*, *Sedo albi-Veronicion dillenii*)
 - 9110 - Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)
 - 9130 - Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)
 - 9170 - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*)
 - * 9180 - Schlucht- und Hangmischwälder (*Tilio-Acerion*)
 - * 91E0 - Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)
- * = Prioritärer Lebensraumtyp

Arten (Anhang II):

Säugetiere

- Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Fische und Rundmäuler

- Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)
- Groppe (*Cottus gobio*)

Die genannten Zielarten werden in dieser Vorprüfung mit berücksichtigt.

Im Kompensationskataster des LANIS sind keine Kompensationsflächen im beabsichtigten Planungsraum und Umfeld eingetragen.

Innerhalb der Planungsfläche sowie umliegend weist die Biotopkartierung Rheinland-Pfalz keine kartierten Biotoptypen, Biotopkomplexe oder geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG aus.

2.2 Heutige potentielle natürliche Vegetation

Mit dem Begriff "heutige potentielle natürliche Vegetation" (hpnV) werden die Pflanzengesellschaften bezeichnet, die sich auf einem Standort entwickeln, wenn der Mensch nicht eingreift. Hierbei handelt es sich i.d.R. um Waldgesellschaften, die sich in einem ökologischen Gleichgewicht befinden.

Im Plangebiet wäre der Perlgras-Buchenwald (*Milio-Fagetum*) zu erwarten.

Dominante Baumart ist die Rotbuche (*Fagus sylvatica*), beigemischt sind Traubeneiche (*Quercus petraea*), Hainbuche (*Carpinus betulus*) und Stieleiche (*Quercus robur*). In der nur lückig vorhandenen Strauchschicht kommen u.a. Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)

und Waldgeißblatt (*Lonicera periclymenum*) vor. Artenbeispiele der Krautschicht sind u.a. Einblütiges Perlgras (*Melica uniflora*), Waldmeister (*Galium odoratum*), Flattergras (*Milium effusum*) und Wald-Veilchen (*Viola reichenbachiana*).

2.3 Bestandssituation

Reale Vegetation

Als Referenzliste für die Biotoptypenkartierung wurde der Biotoptypenschlüssel des Biotopkatasters Rheinland-Pfalz verwendet.

Nachfolgend werden die vorgefundenen Biotoptypen mit kurzen Erläuterungen aufgeführt.

AG2 Sonstiger Laubmischwald einheimischer Arten

Der Hang ist mit einem Waldbestand aus Stieleiche (*Quercus robur*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Birke (*Betula pendula*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Kirsche (*Prunus avium*), Salweide (*Salix caprea*) und einigen Fichte (*Picea abies*) bewachsen.

Diese Bereiche werden von der Planung nicht beansprucht sondern werden erhalten.

AT1 Kahlschlagfläche / LB0 Hochstaudenflur, flächenhaft

Es handelt sich um vormals flächenhaftes Brombeergebüsch (*Rubus fruticosus*), dass jährlich zurückgenommen wird.

Typisch sind Weiße Taubnessel (*Lamium album*), Große Brennessel (*Urtica dioica*), Giersch (*Aegopodium podagraria*), Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Wilde Karde (*Dipsacus fullonum*), Rainfarn (*Tanacetum vulgare*), Kratzdistel (*Cirsium vulgare*), Wiesenkerbel (*Anthriscus sylvestris*) und Beifuß (*Artemisia vulgaris*), in schattigen Bereichen zu Gehölzbeständen kommen auch Efeu (*Hedera helix*), Efeu-Gundermann (*Glechoma hederacea*) und Stinkender Storchschnabel (*Geranium robertianum*) vor.

Es handelt sich um häufig vorkommende ruderale Arten.

BB0 Gebüsch

Es handelt sich um flächenhafte Brombeergebüsche (*Rubus fruticosus*).

GF0 Vegetationsarme oder -freie Bereiche

Im Rahmen der Freistellung des Plangebietes entstanden bzw. entstehen vegetationsfreie Bereiche. Hier wurde nicht nur der Gehölzaufwuchs, sondern die gesamte Vegetationsnarbe abgetragen. Diese Bereiche wechseln wie die Luftbilddaufnahmen aus den Jahren 2017, 2021 und 2023 zeigen.

HJ1 Ziergarten

Das im Plangebiet gelegene Wohnhaus Königsbergstraße Nr. 21 weist einen Ziergarten auf. Ziergehölze wie Kirschlorbeer (*Prunus laurocerasus*), Lebensbaum (*Thuja spec.*), Magnolie (*Magnolia spec.*) und Mahonie (*Mahonia aquifolium*) mit Rasenflächen sind prägnant.

Nördlich des Plangebietes und westlich liegen Wohnhausgärten mit dichtem Gehölzbewuchs an den Hanglagen. Im Nahbereich zu den Häusern ist der Gehölzbestand noch von Koniferen und Ziergehölzen geprägt, der aber mit zunehmender Distanz und damit Nähe zum Plangebiet in standortgerechte, heimische Arten wie Hundsrose (*Rosa canina*), Schlehe (*Prunus spinosa*) und Brombeere (*Rubus fruticosus*) übergeht.

VA3 Gemeindestraße

Zum Plangebiet führt die bituminös befestigte „Königsbergstraße“, die entlang der letzten Häuser bis zum Plangebiet nur noch als geschotterte Straße verläuft.



Historisches Luftbild 2017 aus
https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php



Luftbild von 2021 aus
https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php



Satellitenbild aus www.google.de/maps von 2023

2.4 Zusammenfassende Bewertung

Der Planbereich besteht aus einem wechselnden Mosaik von Brombeergebüschen, Kahlschlagsflächen mit vegetationsfreien Bereichen sowie hochwüchsigen Ruderalfluren. Von der jährlichen Räumung ausgeschlossen sind die Reste ehemals flächenhafter Bestockung mit Laubmischwald in der südlichen Mitte des Plangebietes. Durch die Lage benachbart zu Siedlungsflächen bestehen in das Gebiet hinein Störungen, die als mäßig einstufen sind. Es wurden aber auch Verpackungsabfälle und Gehölzschnitt eingebracht.

Das Plangebiet ist insgesamt von mittlerer ökologischer Bedeutung, für den Arten- und Biotopschutz wird die Wertigkeit als mäßig bzw. durchschnittlich eingestuft. Während eine kleinteilig wechselnde Biotoppflege sich sehr günstig auf die Diversität auswirken kann, ist dies beim Plangebiet nur eingeschränkt der Fall. Durch die sehr kurzen Intervalle zwischen den jährlichen Räumungen können sich in den Kahlschlagsflächen kaum langlebige Pflanzengesellschaften etablieren. Gehölzaufwuchs kann sich nicht weiter entwickeln.

Erholungspotential besitzt der Planungsraum für die Anwohner als Teil der freien Landschaft und damit des Gesamterholungsraumes im Nahbereich Mayen.

Das bestehende Waldrelikt im Planungsraum bildet eine markante Vegetationsstruktur mit Bedeutung für das Landschaftsbild bzw. das Ortsbild.

Bedeutungsvolle Potentiale hinsichtlich Boden, Klima und Wasser sind nicht vorhanden.

4.0 Artenschutzrechtliche Vorprüfung

4.1 Prüfinhalte

In den §§ 44 und 45 BNatSchG werden die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

- *Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.*
- *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
- *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
- *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
- *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.

Im Rahmen der Abwägung sind neben einer individuellen Betrachtung zusätzlich auch populationsökologische Belange zu berücksichtigen. Ein Biotop ist dann als ersetzbar anzusehen, wenn die Individuen der lokalen Population außerhalb des zerstörten Biotops geeignete Teilhabitate oder Habitatstrukturen vorfinden, in die sie erfolgreich ausweichen können. Insgesamt dürfen keine negativen Auswirkungen auf die örtliche Population verbleiben. Die Lebensraumfunktionen der Art müssen erhalten bleiben und die Population muss insgesamt in einem guten Erhaltungszustand verbleiben. Als Fazit gilt somit ein „Verschlechterungsverbot der lokalen Population“ der jeweiligen streng geschützten Art.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

4.2 Mögliche Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten

Flächeninanspruchnahme

Die Flächenbeanspruchung durch die Umsetzung des Planungsvorhabens führt zu Lebensraumverlusten für im Vorhabensbereich ansässige Arten. Weiterhin können sich Auswirkungen auch auf Arten ergeben, deren Brut- bzw. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten in der Umgebung der betroffenen Bereiche liegen, wenn es zu Inanspruchnahmen wichtiger Teilhabitate (z.B. essenzieller Nahrungsflächen) kommt.

Lärm

Lärm führt zu einer Beeinträchtigung der Lebensraumqualität verschiedener Tiergruppen. So reagiert die Avifauna mit Störungen von Kommunikation, Feindvermeidung und Beutesuche, Stressreaktionen und Beeinträchtigungen des Energiehaushaltes, reduzierte Besiedlungsdichten in lärmbelasteten Bereichen sowie Meide- und Fluchtreaktionen auf Lärmereignisse.

Optische Wirkungen

Störeffekte auf Tiere können durch die Anwesenheit von Menschen oder durch Fahrzeuge bzw. Straßenverkehr entstehen. Dazu kommen Beleuchtung und Hochbauten, die zu Zerschneidung und Barrierewirkung führen können. Die Auswirkungen variieren artspezifisch stark.

Unmittelbare Gefährdung von Individuen

Im Zuge von Rodungsarbeiten sowie der Räumung der Vegetationsschicht und der Umlagerung von Boden werden in den betroffenen Bereichen lebende Tiere und deren Entwicklungsstadien direkt gefährdet.

Stoffeinträge

Stoffeinträge können zu Veränderungen der Zusammensetzung und Struktur der Vegetation (Ruderalisierung), unter Umständen auch zu Auswirkungen auf die Habitateignung für Tiere führen.

4.3 Liste der streng geschützten Arten

Vorgenommen wurde eine theoretische artenschutzrechtliche Vorabschätzung nach vorhandener Datenlage.

Die relevanten Tierarten der Prüfung wurden wie folgt ausgewählt:

- Liste des ARTEFAKT des Landes Rheinland-Pfalz, Stand 20.11.2014
Kartenblatt TK 25 5609 Mayen
- Artennachweise aus dem LANIS, Rasterblatt 3725576

Aus den vorliegenden Daten wurden die auf dem Gelände des vorgesehenen Geltungsbereichs potentiell vorkommenden Tierarten ausgewählt. Unter Berücksichtigung der Biotoptypen im Gelände ergeben sich vorab bereits weitere Ausschlüsse, z.B. von aquatischen Arten, da keine Wasserflächen vorhanden sind.

Außerdem wurde das Planungsgelände

- 21.04.2022 von 12:00 – 14:00 Uhr (Temperatur im Mittel + 10° C Mittel , sonnig)
- 08.02.2023 von 15.30 – 16.30 Uhr (Temperatur im Mittel +4° C, niederschlagsfrei, sonnig)

begangen.

Aus dieser Liste wurden anhand der vorkommenden Biotoptypen im Untersuchungsraum die diesbezüglich potentiell vorkommenden Tierarten ausgewählt.

Streng geschützte Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht im Untersuchungsbereich vorhanden.

4.4 Potentiell betroffenes Arteninventar und Ergebnisse

Aufgrund der vorhandenen Biotopausstattung und der Lage im Raum sind für den Planungsraum verschiedene Tierartengruppen bereits im Vorfeld auszuschließen.

So bestehen keine aquatischen Lebensräume und diesbezüglich abhängige Artgruppen finden keine Lebensräume. Auch Amphibien sind auszuschließen, es sind keine Wanderungen bekannt, oder terrestrische Teillebensräume im Vorhabensgebiet vorhanden. Artenschutzrechtlich relevante Käfer – hier wäre der Hirschkäfer zu nennen – finden keine geeigneten Biotope im Plangebiet.

Von zu betrachtender möglicher Relevanz verbleiben Fledermäuse, andere Säuger, Schmetterlinge, Reptilien und Vögel.

Fledermäuse:

Folgende Fledermausarten werden nach Datenlage für das Kartenblatt TK 25 5609 angegeben und sind im Planungsraum prinzipiell möglich:

Art	Lebensraum
Bechsteinfledermaus <i>Myotis bechsteinii</i>	Jagd an Waldrändern und Wegen mit Unterholzbegrenzung, Parks, Obstgärten, insektenreichem Grünland • Sommerquartiere: Baumhöhlen, Nistkästen, Fensterläden, selten in Gebäuden • Winterquartiere: u.a. Keller

Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Hauptlebensräume in Siedlungen und deren direktem Umfeld; Winterquartiere befinden sich überwiegend oberirdisch in und an Brücken und Gebäuden, in Gewölbekellern, in Ritzen, Hohlsteinen, Mauer- und Felsspalten. Gilt als sehr anpassungsfähig und nutzt Waldränder, Laub- und Mischwälder, Gewässer, Siedlungen, Hecken, Streuobstbestände, Wiesen, Weiden und Äcker zur Jagd.
Mopsfledermaus <i>Barbastella barbastellus</i>	Laubwaldreiche Gebiete mit hohem Alt- und Totholzanteil, kommt aber auch in parkähnlichen Landschaften vor, die geeignete Quartierstrukturen aufweisen. Die Sommerkolonien der Weibchen wohnen wie auch die meist allein lebenden Männchen in Stammrissen oder hinter der abstehenden Borke von Bäumen. Mitunter werden auch Baumhöhlen, Nistkästen, Gebäuderitzen, Fensterläden und Verschalungen angenommen.
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	Baum- als auch gebäudebewohnende Fledermausart. Kommt in lockeren Nadel-, Misch-, Laub- und Auwäldern vor. Als Jagdgebiete dienen ihm Wälder, Obstwiesen, Gebüschgruppen, Hecken und insektenreiche Wiesen. Wälder, Waldränder, Wiesen mit Hecken, Parks, Wohngebiete Sucht bevorzugt Quartiere in Baumhöhlen und Spalten auf, nutzt aber ebenso Gebäudequartiere, vor allem Dachböden. Hier bevorzugt z.B. in Hohlräumen von Zapfenlöchern des Dachgebälks. Die Winterquartiere befinden sich in Kellern, Stollen und Höhlen in einer Entfernung von 1-10 km zum Sommerlebensraum.
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	Jagt überwiegend in Wäldern, fliegt jedoch auch über Gewässern, über Wiesen und Äckern sowie entlang von Hecken und Alleen. Sie benötigt eine abwechslungsreiche Landschaft, in der unterschiedliche Strukturen vorhanden sind. Die Sommerquartiere bezieht die Fransenfledermaus in Baumhöhlen, Fledermauskästen oder in Gebäuden. Winterquartiere: Felsspalten, Höhlen, Mauerspalten.
Kleine Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus</i>	Siedlungsfledermaus; Wochenstuben: vor allem Quartiere in Hohlräumen in und an Gebäuden, hinter Fensterläden, Wandverkleidungen, in Fugen oder Rissen, weiterhin auch in Baumhöhlen oder hinter abstehender Borke. Die Winterquartiere liegen in unterirdischen Stollen, Kellern und aufgelassenen Bergwerken. Jagdgebiete: Wälder, Waldränder, Gewässerufer, Hecken und Gärten.
Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>	Laub- und Laubmischwälder, Nadelwälder Wochenstubenquartier befindet sich meist auf Dachböden von Kirchen oder anderen exponierten Gebäuden Jagdgebiete sind entlang von Hecken, Bächen, Waldrändern, Gebäuden und Feldrainen
Große Bartfledermaus <i>Myotis brandtii</i>	Waldlebensräume, die in enger räumlicher Nähe zu Gewässern stehen; Dachböden und Spaltenquartiere an Gebäuden oder

	Baumhöhlen und Spaltenquartiere an Bäumen. Jagdgebiete: Waldränder, Hecken, Baumreihen, Feldgehölze, Gräben und Bächen sowie in Gärten
Nordfledermaus <i>Eptesicus nilssonii</i>	Waldreiche, mit verschiedenen Freiflächen wie Lichtungen, Forstschnaisen oder Gewässern durchsetzte Gebiete Durch Quartierwahl an Gebäuden besteht eine Bindung an Siedlungen Jagdgebiete: gewässerreiche Nadel- und Laubwälder, ebenso wie über Hochmoorflächen, Wiesen, entlang von Alleen, Waldrändern und in Siedlungen an Straßenlampen Wochenstubenquartiere befinden sich häufig in Spalten hinter Wandverkleidungen und Zwischendächern von Häusern
Graues Langohr <i>Plecotus austriacus</i>	Dorffledermaus, die vor allem Kulturlandschaften besiedelt Jagdgebiete: Wiesen, Weiden, Brachen, Haus- und Obstgärten sowie Gehölzränder und Wälder Quartiere befinden sich fast ausschließlich in und an Gebäuden z.B. in Dachstühlen.
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	Typischen Waldfledermausart Wochenstubenquartiere in Baumhöhlen, Stammrissen, Spalten hinter loser Borke oder in Spalten an Gebäuden z.B. in Rollladenkästen, unter Dachziegeln, in Mauerritzen. Als Winterquartier nutzt die Rauhautfledermaus Baumhöhlen, Felsspalten, Mauerrisse, Höhlen und manchmal sogar auch Holzstapel. Jagdgebiete: typischerweise an kleinen und großen Stillgewässern bzw. deren Uferbewuchs, nutzt auch Feuchtwiesen, Waldränder, aufgelockerte Waldbereiche und im Siedlungsbereich Parkanlagen, Hecken und Büsche oder an Straßenlampen
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	Typische Gebäudefledermaus, die in Deutschland ihre Quartiere im Sommer fast ausschließlich an und in Gebäuden bezieht. Dabei leben die Tiere meist sehr gut versteckt (z.B. hinter Wandverkleidungen unterschiedlichster Art, im Zwischendach, in Dehnungsfugen). Als Jagdgebiete dienen vor allem Offenlandbereiche, oft mit Gehölzanteilen (baumbestandene Weiden, Parklandschaften, Waldränder u.ä.).
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Besiedelt vor allem naturnahe Auwälder und gewässernahe Laubwälder. Wochenstubenquartiere sind häufig in Außenverkleidungen von Häusern, Zwischendächern und Hohlwänden, aber auch in Baumhöhlen zu finden.

Im Plangebiet befindet sich keine Quartiermöglichkeiten. Quartiermöglichkeiten, insbesondere für Sommerquartiere, bestehen möglicherweise in den umliegenden Waldbeständen und dem Waldrelikt im Planungsraum. Diese bleiben erhalten bzw. sind nicht von der Planung betroffen.

Die Nutzung als Jagdrevier ist für den gesamten Planbereich artspezifisch anzunehmen. Dabei ist der Insektenreichtum im Gelände als maximal durchschnittlich hoch (je nach Freiräumungsumfang und Intensität) und damit die Qualität des Nahrungsgebietes als mäßig hoch einzustufen. Nach Norden liegen weitere Waldflächen sowie nach Westen und

Südosten vergleichbare Halboffenlandflächen. Somit wird durch die geplante Bebauung nur ein kleiner Teil von ca. 0,8 ha des gesamten Jagdreviers beansprucht. So besitzt zum Beispiel das Jagdrevier einer Zwergfledermaus eine Größe von durchschnittlich 200 Hektar. Eine Verschlechterung der Populationen bzw. des Erhaltungszustandes der Arten wird hierdurch nicht entstehen.

Es sind keine Leitlinien für Transferflüge von der Baugebietsausweisung betroffen.

Wirkungen durch Bebauung und Nutzung, die zu erheblichen Störungen von Fledermäusen und dadurch zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokaler Populationen führen, entstehen nicht. Störungen durch Bauarbeiten und Nutzung werden nicht über das Maß der vorhandenen Bebauung hinaus gehen.

Die Erfordernis einer vertiefenden Untersuchung zur artenschutzrechtlichen Betroffenheit von Fledermäusen ist daher nicht gegeben. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist nicht zu erwarten.

Andere Säugetiere:

Folgende Säuger außer Fledermausarten werden nach Datenlage für das Kartenblatt TK 25 5609 angegeben:

Art	Lebensraum
Haselmaus <i>Muscardinus avellanarius</i>	Lebensräume mit einer hohen Arten- und Strukturvielfalt. Dies sind meist Laubwälder oder Laub-Nadel-Mischwälder mit gut entwickeltem Unterholz. Die geeignetsten Lebensräume haben eine arten- und blütenreiche Strauchschicht.
Wildkatze <i>Felis silvestris</i>	Waldart, die vor allem Randlebensräume wie z.B. Waldränder bzw. Waldinnensäume und Offenflächen wie Lichtungen, Windwurfflächen, wieder zuwachsende Kahlschlagflächen, wenigshürige Wiesen oder Brachen im Wald oder in dessen Nähe zum Beutefang nutzt. Außerhalb der Nahrungssuche: alte Laubwälder, vor allem Eichen- und Buchenmischwälder Nahrungssuche und Wanderwege: Bäche, Waldauen, Waldwege, Hecken

Brombeergebüsche bilden in Verbindung mit anderen fruchtttragenden Gehölzen ein mögliches Haselmausbiotop. Daher wurde nach Hinweisen zu Vorkommen der Haselmaus gesucht.

Es wurden keine Nester gefunden. Dazu wurden die Sträucher und Bäume im Randbereich zu der zur Bebauung vorgesehenen Fläche mit dem Fernglas nach geeigneten Baumhöhlen abgesucht und in den Brombeergebüschen gesucht. Es konnten so weder bodennahe Überwinterungsnester noch Tagesnester in Gehölzen gefunden werden.

Die benötigte Vielfalt an fruchtttragenden Gehölzen ist im Planungsgebiet nicht vorhanden. So konnte auch nicht anhand von Frassspuren an Haselnüssen ein Vorkommen belegt werden.

Vorkommen der Haselmaus werden daher für den Planungsraum als unwahrscheinlich eingestuft.

Im Stadtwald Mayen ist die Wildkatze nachgewiesen. Dabei kann das Plangebiet aufgrund seiner Biotoptypenausstattung potentiell als Jagdrevier Teil des Gesamtlebensraumes sein.

Mayen.2023

Ein bestimmender Faktor für den Lebensraum von Wildkatzen, die allgemein als scheue Waldbewohner gelten, ist Entfernung zu menschlichen Siedlungen. In einem Kilometer Umkreis von Dörfern tauchen sie seltener auf und selbst bei einzelnen Häusern oder Straßen sind es immerhin noch 200 Meter. (<https://cordis.europa.eu/article/id/29835-protecting-the-european-wildcat/de>).

Somit ist ihr Vordringen bis zur Bebauung am Heckenberg bzw. zur Königsbergstraße unwahrscheinlich.

Die Planungsfläche stellt mit ca. 0,8 ha keine signifikante Jagdrevierfläche dar: Das Streifgebiet der Kater ist mit 1.500 bis 3.000 Hektar in etwa so groß wie das unseres Rotwildes. Es umfasst das mehrerer weiblicher Katzen, die mit 300 bis 800 Hektar deutlich kleinere Räume nutzen.

Unmittelbare Ausweichflächen sind vorhanden.

Durch das Planungsvorhaben werden somit keine Massnahmen vorbereitet, die zu einem Verlust von essentiellen Jagdrevierflächen führen.

Essentielle Waldverbindungen sind von der Planung nicht betroffen.

Störungen, die eine Verschlechterung von Populationen bewirken könnten, treten nicht ein. Die entstehenden Beeinträchtigungen gehen nicht über denen der vorhandenen Siedlungsstrukturen hinaus.

Es sind bei Realisierung des Bebauungsplanes keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten.

Eine artenschutzrechtliche Prüfung zu Säugetieren außer Fledermäusen wird als nicht erforderlich eingestuft.

Reptilien:

Folgende Reptilien werden nach Datenlage für das Kartenblatt TK 25 5609 angegeben:

Art	Lebensraum
Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	Mosaik aus vegetationsfreien und bewachsenen Habitaten. Lineare Strukturen wie Hecken oder Waldsäume stellen Habitate und zugleich Vernetzungskorridore dar. Die Art kommt auf einer Vielzahl von Standorten, wie extensiv bewirtschafteten Weinbergen, Steinbrüchen, Ruderalflächen, Industriebrachen, Straßenböschungen, Bahndämmen sowie Trocken- und Halbtrockenrasen vor.
Mauereidechse <i>Podarcis muralis</i>	Mikroklimatisch begünstigte, kleinräumig strukturierte Gesteins- und Felshabitate (vegetationsfreie und bewachsene Stellen), sonnenexponierte Lagen, mit Angebot an Spalten, Fugen und Löchern sowie Vertikalstrukturen (Fels, Mauern, Bäume, Gebüsch)
Schlingnatter <i>Coronella austriaca</i>	trocken-warme, kleinräumig gegliederte Lebensräume, die sowohl offene, oft steinige Elemente (Felsen, Steinhäufen/-mauern), liegendes Totholz als auch niedrigen

	Bewuchs im Wechsel mit Rohbodenflächen, aber auch Gebüsche oder lichten Wald und eine hohe Kleinstruktur- und Unterschlupfdichte aufweisen
--	--

Gesteinsstrukturen fehlen im Plangebiet. Auch Alternativen wie Holzstapel oder andere Versteckplätze sind nicht vorhanden.

Sandige Erdflächen zur Eiablage für Zaun- und Mauereidechsen sind nicht vorhanden.

Der Planungsraum stellt keinen für diese Eidechsen geeigneten Lebensraum dar, ihre Vorkommen sind daher unwahrscheinlich.

Eine Schlingnatter kann ein mehrere Hektar großes Revier haben, innerhalb dessen es größere jahreszeitliche „Wanderungen“ (Ortswechsel) vornimmt.

Im Planungsraum fehlen vor allem Versteckmöglichkeiten. Überwinterungsmöglichkeiten durch Gesteinsbiotope fehlen. Die Nutzung von Erdlöchern zur Überwinterung ist durch die jährliche Räumung der Flächen eingeschränkt.

Schlingnattern besitzen im Untersuchungsraum somit keine essentiellen Habitate.

Es kann insgesamt von einem für die Art nicht relevanten Lebensraum und von fehlenden Populationen ausgegangen werden.

Es sind bei Realisierung des Bebauungsplanes keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten.

Eine artenschutzrechtliche Prüfung zu Reptilien wird als nicht erforderlich eingestuft.

Schmetterlinge:

Folgende Schmetterlinge werden nach Datenlage für das Kartenblatt TK 25 5609 angegeben:

Art	Lebensraum
Quendel-Ameisenbläuling <i>Maculinea arion</i>	Trockenwarme, sonnenverwöhnte, offene oder auch buschreiche Magerrasen in Hanglage (Wacholderheiden) oder nährstoffarme Weiden mit offenen Bodenstellen, als auch versaumende (d.h. nicht mehr genutzte, mit höheren Kräutern, aber locker bewachsene) Halbtrockenrasen mit großen Beständen von Dost (<i>Origanum vulgare</i>). Die lichten Pflanzenbestände bieten zusammen mit den offenen Bodenstellen sowohl eine gute Voraussetzung zur Keimung der für den Falter wichtigen Pflanzen Thymian und Dost als auch einen guten Lebensraum für den Wirt der älteren Raupen, die Knotenameise <i>Myrmica sabuleti</i> . <i>Myrmica sabuleti</i> kommt vor allem in Trocken- und Halbtrockenrasen vor.
Spanische Flagge <i>Euplagia quadripunctaria</i>	Wegsäume mit Futterpflanzen von Gewöhnlichem Wasserdost (<i>Eupatorium cannabinum</i>) an Waldrändern, sowie Gewöhnlichem Dost (<i>Origanum vulgare</i>)

Das Plangebiet stellt keinen Lebensraum des Quendel-Ameisenbläuling und der Knotenameise dar. Es bestehen keine Vorkommen von geeigneten Futterpflanzen für Raupen, die eine lebensfähige Population ermöglichen könnten.

Trotz der vielfältigen Lebensräume der Spanischen Flagge ist ein Vorkommen unwahrscheinlich, da auch für diese Art wichtige Futterpflanzen fehlen.

Im Rahmen des Planungsvorhabens werden keine signifikanten, besonders ausgeprägten und sich für Vorkommen der Spanischen Flagge aufdrängenden Biotopstrukturen beansprucht.

Vorkommen von artenschutzrelevanten Schmetterlingen sind im Planungsraum nicht vorhanden bzw. werden nicht beeinträchtigt.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist nicht zu erwarten. Die Erfordernis einer vertiefenden Untersuchung zur artenschutzrechtlichen Betroffenheit von Schmetterlingen ist nicht gegeben.

Vögel:

Alle heimischen und europäischen Vogelarten, insbesondere die nach ARTeFAKT Rheinland-Pfalz für das Kartenblatt TK 25 5609 Mayen gelisteten Arten und die Arten aus den Nachweisen des LANIS, Rasterblatt 3725576, sofern das Plangebiet eine Biotopeignung als Nahrungs- und oder Brutrevier aufweist und damit diese Arten hier potentiell vorkommen können:

Amsel	<i>Turdus merula</i>
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>
Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>
Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>
Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>
Elster	<i>Pica pica</i>
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>
Haubenmeise	<i>Lophophanes cristatus</i>
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>

Hohltaube	<i>Columba oenas</i>
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>
Kohlmeise	<i>Parus major</i>
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>
Mittelspecht	<i>Leipicus medius</i>
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>
Sumpfmeise	<i>Poecile palustris</i>
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>
Uhu	<i>Bubo bubo</i> (Teil des Jagdreviers)
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>
Waldohreule	<i>Asio otus</i>
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>

Auf eine Darstellung der Lebensräume nach Einzelarten kann verzichtet werden. Für alle genannten Arten besteht ein mehr- oder weniger hoch qualitatives Lebensraumpotential im Planungsraum bzw. seinem Umfeld.

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorabbetrachtung können folgende Feststellungen und Einschätzungen getroffen werden:

Gebäudebrüter:

Gebäudebrüter finden im Planungsraum keine Brutmöglichkeiten.

Gehölzbrüter:

Es befinden sich Nistmöglichkeiten durch verbliebene Gebüsche bzw. randliche Gehölze im Planungsraum.

Baumhöhlen für Höhlenbrüter oder künstliche Nisthilfen sind im Rodungsbereich nicht vorhanden.

Durch Rodung bzw. Rückschnitt der Gehölze randlich zum Plangebiet werden Lebensstätten für Gehölzbrüter beseitigt. Nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatschG gilt:

In der Zeit vom 1. März bis zum 30. September werden Bäume, die außerhalb des Waldes oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze nicht abgeschnitten oder auf den Stock gesetzt. Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

Damit ist die Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungsstätten, die Tötung von Tieren und ihrer Entwicklungsformen sowie die erhebliche Störung von Vögeln während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit ausgeschlossen.

Die Arten werden auf umliegende und in die erhaltenen Gehölzstrukturen ausweichen. Im Zuge der Pflanzmaßnahmen durch Festsetzungen werden zudem im gleichen Raum neue Gehölze geschaffen, welche zukünftig geeignete Bruthabitate für siedlungsbewohnende Arten bieten werden.

Bodenbrüter:

Im Plangebiet sind Bodenbrüter aufgrund fehlender Biotopeignung auszuschließen. Darüber hinaus fehlt es an geeigneten Fluchtdistanzen zur Siedlung und fehlender Weiträumigkeit.

Es entstehen daher keine Verluste von Nestern, Gelegen und Jungvögeln.

Durch die geplante Bebauung entstehen keine Verdrängungen, da auch angrenzend zum Plangebiet keine geeigneten Biotope von Bodenbrütern angrenzen.

Arten mit Jagd- bzw. Nahrungsrevier im Planungsraum:

Die Funktion des Plangebietes als Nahrungs- und Jagdraum wird mit ca. 0,8 ha zur Überbauung vorgesehener beansprucht. Damit gehen für viele Arten nur relativ kleine Bereiche im Verhältnis zu Reviergrößen und den Gesamtbiotopgrößen verloren.

Der Mäusebussard sucht in einem Bereich von 100 bis 200 ha nach Beute. Ein Brutpaar der Mönchsgrasmücke benötigt eine Reviergröße von 2-3 Hektar. Der Gartenrotschwanz benötigt ca. 3 ha.

Es werden für diese Arten keine essentiell bedeutsamen Nahrungsräume beansprucht. Sie finden, wie auch Arten mit kleinem Nahrungsrevier wie z.B. die Gartengrasmücke mit 0,2 - 0,45 ha Reviergröße, im unmittelbaren Umfeld Ausweichflächen.

Generell:

Störungen durch Bauarbeiten und Nutzung sind als gering einzustufen.

Aufgrund der Flugfähigkeiten der Vogelarten sind zudem Kollisionen von Tieren mit Baufahrzeugen oder Fahrzeugen während der späteren Nutzung nicht anzunehmen. Für die Vogelwelt ergibt sich durch das Vorhaben kein Tötungsrisiko, das über das derzeitige allgemeine Lebensrisiko hinausgeht.

Überflieger sind durch die Veränderung der Landnutzung in Wohnbaunutzung nicht betroffen. Bauhöhen und Lichtemissionen gehen nicht über die üblichen Siedlungsstrukturen und damit das gewohnte Umfeld hinaus.

Die beanspruchten Flächen führen nicht zu Populationseinbußen, da gleichwertige Nahrungshabitate und damit Ausweichflächen benachbart im direkten Umfeld vorhanden sind. Es sind keine wesentlichen Teilhabitate innerhalb eines funktionalen Gefüges betroffen. Die Biotopflächeninanspruchnahme beschränkt sich auf relativ kleine Bereiche im Verhältnis zu Reviergrößen und den Gesamtbiotopgrößen.

Insgesamt bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Damit ergeben sich für die Vogelarten aus dem Vorhaben dauerhaft keine negativen Auswirkungen auf die lokalen Populationen.

Es entsteht keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist nicht zu erwarten.

Die Erfordernis einer vertiefenden Untersuchung zur artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Vogelwelt ist daher nicht gegeben.

Bei der Gestaltung der geplanten Freiflächen werden gärtnerische Anlagen entstehen, die neue Brut- und Nahrungsmöglichkeiten darstellen werden. Inwieweit diese adäquat sind, ist zum derzeitigen Kenntnisstand nicht abzusehen.

Resümee:

Die Biotopstruktur, die geringe Flächengröße und die Lage am Siedlungsraum führt zu einer eingeschränkten Biotopqualität der Planungsfläche. Nachweise zu artenschutzrechtlich relevanten Arten liegen nicht vor.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand wird aus den durch den Bebauungsplan ermöglichten Baumaßnahmen und der späteren Nutzung keine Zerstörung von für streng geschützte Arten essentiellen Habitaten resultieren. Es werden als Folge der projektbedingten Eingriffe keine „Biotope zerstört“, die für dort wildlebende Tiere oder Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind.

Es werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur beschädigt oder zerstört werden.

Es werden keine Tiere der besonders geschützten Arten verletzt oder getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur beschädigt oder zerstört werden.

Die entstehenden Störungen führen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Arten.

Es ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der relevanten Arten zu erwarten.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden zum derzeitigen Kenntnisstand nicht erfüllt.

4.0 Fotodokumentation



Foto Nr. 1 Blick über das Ende der „Königsbergstraße“ in das Plangebiet nach Westen



Foto Nr. 2 Blick auf das Wohngebäude Königsbergstraße 21 nach Südwesten



Foto Nr. 3 Blick über den nördlichen Rand des Plangebietes nach Nordwesten



Foto Nr. 4 Blick über das Plangebiet nach Westen



Foto Nr. 5 Blick im Plangebiet nach Süden über die zu erhaltenden Gehölzflächen



Foto Nr. 6 Blick aus dem Plangebiet nach Norden



Foto Nr. 7 Blick nach Norden am östlichen Rand des Plangebietes



Foto Nr. 8 Blick nach Westen über einen von Vegetation zurückgenommen Bereich, Feb.2023

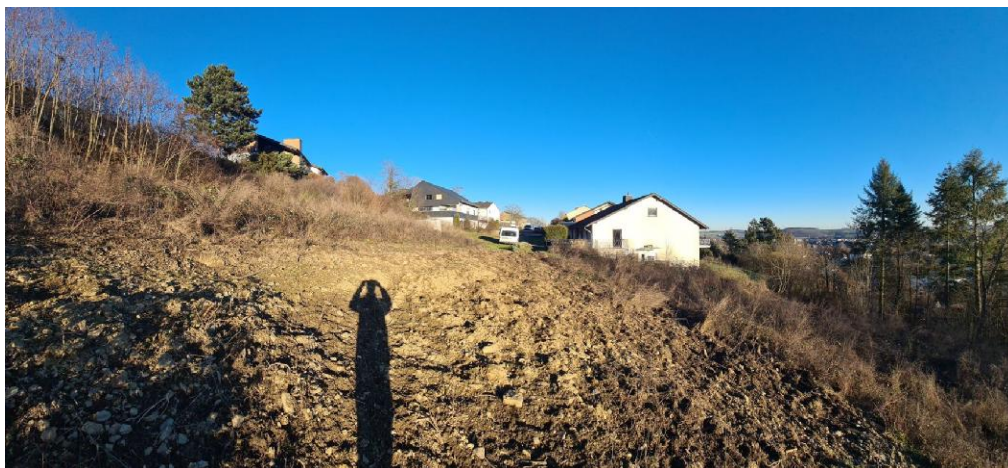


Foto Nr. 9 Blick nach Osten über den von Vegetation zurückgenommen Bereich, Feb. 2023